jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/30 2003/03/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
56/04 Sonstige öffentliche Wirtschaft
92 Luftverkehr

Norm

Austro ControlG 1993 §6 Abs2;
Austro ControlGebV 1994;
B-VG Art18 Abs1;
ZLLV §40 Abs1 Z5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/03/0067 2003/03/0070 2003/03/0069 2003/03/0068

Rechtssatz

Die Nachprüfungen gemäß § 40 Abs 1 Z 5 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 1983,BGBl Nr 415/1983 (ZLLV 1983) dienen der Sicherheit der Luftfahrt; sie wurden von der Austro Control GmbH nicht in Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen, sondern in Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen verwaltungspolizeilichen Aufgaben (vgl das hg Erkenntnis vom 28. Februar 2001, Zlen 99/03/0033 bis 0035). Basis für die von der Austro Control GmbH verrechneten Gebühren ist nicht ein privatautonom vereinbartes Entgelt, sondern eine vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grundlage des § 6 Abs 2 Austro ControlG erlassene Verordnung, die dem Kostendeckungsprinzip verpflichtet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030066.X04

Im RIS seit

25.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at